

*Mar. 2000*

## **Studienordnung für das Fach Germanistik für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule Essen vom**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere notwendige Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Leistungsnachweise, Teilnahmeschallscheine und Erbringungsformen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Studienverlauf: Grundstudium
- § 13 Studienplan
- § 14 Ziele und Verlauf des Grundstudiums
- § 15 Abschluss des Grundstudiums
- § 16 Ziele und Verlauf des Hauptstudiums
- § 17 Magisterprüfung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

### **Anlage: Studienplan**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität-GH Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1999 (ABl. NRW. 2 2000 S. 48) - außerdem veröffentlicht in der Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität-GH Essen, Ziff. 8.01 - das Studium im Fach Germanistik (mit den Schwerpunkten Linguistik, Mediävistik und Literaturwissenschaft) als Hauptfach und Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität-GH Essen mit dem Abschluss Magistra Artium oder Magister Artium.

### **§ 2 Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 9 Abs. 6 Magisterprüfungsordnung (MPO).

(3) Zum Studium berechtigt ausserdem das Zeugnis über die Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG. Die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden entsprechend den Feststellungen im Zeugnis auf Studienleistungen im Grundstudium angerechnet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

### **§ 3 Besondere notwendige Kenntnisse**

(1) Für das Studium der Germanistik mit den Schwerpunkten Linguistik, Mediävistik und Literaturwissenschaft sind Kenntnisse der englischen und einer weiteren Fremdsprache gemäß § 11 Abs. 1 MPO notwendig.

(2) Die Fremdsprachenkenntnisse nach Absatz 1 werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer anderen staatlichen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung nachgewiesen. Das weitere regelt § 11 Abs. 2 MPO.

(3) Abweichungen von den Vorschriften des Absatzes 1 sind in Ausnahmefällen gemäß § 11 Abs. 3 MPO möglich.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Nach § 3 MPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 HG einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Der Magisterstudiengang umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Sofern das Fach Germanistik als Hauptfach gewählt wird, umfasst das Studium im Pflicht-, Wahlpflicht- und

Wahlbereich insgesamt etwa 70 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 64 SWS, auf den Wahlbereich etwa 6 SWS.

(3) Sofern das Fach Germanistik als Nebenfach gewählt wird, umfasst das Studium im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt etwa 36 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 32 SWS, auf den Wahlbereich etwa 4 SWS.

(4) Für Praxisseminare und fachlich begleitete Praktika können bis zu 10 SWS zusätzlich vorgesehen werden.

(5) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können.

## § 6 Studienziele

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

## § 7 Studieninhalte

(1) Das Fach Germanistik gliedert sich in die Schwerpunkte Linguistik, Mediävistik und Literaturwissenschaft.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schwerpunkte bestehen aus folgenden Teilgebieten:

1. Linguistik
  1. Geschichte, Theorien, Methoden der Linguistik
  2. Sprachgeschichte, Sprachvergleich, Sprachtypologie
  3. Systematik der Sprache
  4. Aspekte des Sprachgebrauchs und Anwendungsbereiche der Linguistik (Praxisseminare)
2. Mediävistik (Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft)
  1. Sprachgeschichte, ältere Sprachstufen des Deutschen, historische Semantik
  2. Literaturtheorie, Literaturvermittlung (Praxisseminare)
  3. Ältere deutsche Literaturgeschichte
  4. Anwendungsbereiche der älteren Sprach und Literaturwissenschaft
3. Literaturwissenschaft
  1. Literaturtheorie
  2. Literatur des 16. bis 20. Jahrhunderts
  3. Medientheorie und Mediengeschichte
  4. Literaturvermittlung und Medienpraxis (Praxisseminare)

Teilweise Überschneidungen - insbesondere zwischen den Teilgebieten 1.2 und 2.1 sowie zwischen 2.2 und 3.1 - sind im Sinne einer sachlichen Verknüpfung der Schwer-

punkte erwünscht. Entsprechende Studienleistungen können angerechnet werden.

## § 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 14 etwa 34 SWS im Hauptfach und etwa 18 SWS im Nebenfach.

(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 16 etwa 36 SWS im Hauptfach und etwa 18 SWS im Nebenfach.

## § 9 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- Vorlesungen
- Grundkurse
- Proseminare
- Übungen
- Hauptseminare
- Kolloquien
- Praxisseminare

(2) Vorlesungen bieten Überblicksdarstellungen von Gegenstandsbereichen des Faches, z.B. von Teilgebieten, sie stellen Wissenschaftsmodelle vor und führen in aktuelle Diskussionsthemen der Forschung ein. Sie dienen dazu, den Studierenden eine Orientierung über fachliche Zusammenhänge, Anleitungen zu ergänzendem Selbststudium und Hinweise für die Wahl von Schwerpunkten zu geben.

(3) Grundkurse geben eine einführende Orientierung über Gegenstände und Problemstellungen der germanistischen Linguistik, Mediävistik und Literaturwissenschaft. Sie dienen der Erarbeitung grundlegender Kenntnisse und der Einübung zentraler Fähigkeiten.

(4) Proseminare führen anhand einen begrenzten Gegenstandes oder einer spezifischen Fragestellung exemplarisch in ein linguistisches, mediävistisches oder literaturwissenschaftliches Teilgebiet ein und leiten zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

(5) Übungen dienen dem Erwerb und der Festigung von fachspezifischen Fertigkeiten.

(6) Hauptseminare dienen der vertiefenden Einarbeitung in ein fachliches Spezialgebiet. Sie fördern vor allem die Fähigkeit zur selbstständigen und problemorientierten wissenschaftlichen Arbeit.

(7) Kolloquien sind wissenschaftliche Veranstaltungen für Fortgeschrittene, die zumeist der Diskussion von Forschungsvorhaben und -ergebnissen dienen.

(8) Praxisseminare orientieren über fachnahe berufliche Praxisfelder und vermitteln grundlegende praktische Fertigkeiten.

## § 10

### Leistungsnachweise, Teilnahmescheine und Erbringungsformen

(1) Die gemäß § 6 Abs. 2 MPO erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium werden erworben durch regelmäßige Beteiligung an einem Grundkurs bzw. einem Proseminar sowie durch

- eine schriftliche Hausarbeit, oder
- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur), oder
- mehrere veranstaltungsbegleitende Aufgaben, oder
- einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat)

im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 5 MPO erforderlichen Teilnahmescheine im Grundstudium werden erworben durch regelmäßige Beteiligung an einem Proseminar.

(3) Die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 MPO erforderlichen Leistungsnachweise im Hauptstudium werden in der Regel erworben durch eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Hauptseminars.

(4) Die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 MPO erforderlichen Teilnahmescheine werden erworben durch regelmäßige Beteiligung an einem Hauptseminar.

(5) Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben und erläutert. Zahl und Gegenstandsbereiche der Leistungsnachweise und Teilnahmescheine werden in den §§ 15 und 17 genannt.

## § 11

### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Stelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität- Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterricht über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 und 2 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die von der Germanistik für ihre Fachrichtung im Magisterstudengang benannten Fachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

## § 12

### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 9 MPO.

## § 13

### Studienplan

Ein Studienplan auf der Grundlage dieser Studienordnung ist als Anhang beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveran-

staltungen und gibt deren Anzahl in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## § 14

### Studienvorlauf: Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll einen allgemeinen Überblick über Geschichte und Fragestellungen des Faches, einen Einblick in die Methoden fachspezifischer Forschung sowie die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Literatur selbstständig und kritisch zu bearbeiten.

(2) Das Grundstudium umfasst im Hauptfach alle drei Schwerpunkte, im Nebenfach zwei Schwerpunkte gemäß § 7.

(3) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind im Hauptfach die Grundkurse Linguistik, Mediävistik und Literaturwissenschaft (jeweils 4 SWS), im Nebenfach zwei dieser Grundkurse (je 4 SWS).

(4) Darüber hinaus müssen im Wahlpflichtbereich folgende Schwerpunkte gemäß § 7 studiert werden:

- a) Germanistik als Hauptfach
  1. Linguistik 6 SWS
  2. Mediävistik 6 SWS
  3. Literaturwissenschaft 6 SWS

Die verbleibenden 4 SWS sind nach Wahl der Studierenden auf die drei Schwerpunkte zu verteilen.

- b) Germanistik als Nebenfach

In beiden Schwerpunkten gemäß § 7, in denen Grundkurse absolviert wurden, müssen jeweils 4 SWS studiert werden.

Die verbleibenden 2 SWS sind nach Wahl der Studierenden in einem der drei Schwerpunkte zu studieren.

## § 15

### Abschluss des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt, die im Fach Germanistik als schriftliche Hausarbeit durchgeführt wird. Das Nähere hinsichtlich der Durchführung der Zwischenprüfung regeln §§ 11 bis 17 der MPO.

(2) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 MPO kann zur Zwischenprüfung im Fach Germanistik nur zugelassen werden, wer im Hauptfach vier Leistungsnachweise und einen Teilnahmeschein, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise und zwei Teilnahmescheine erworben hat. Die Leistungsnachweise und Teilnahmescheine sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

- a) Germanistik als Hauptfach
  - drei Grundkurse in den drei Schwerpunkten gemäß § 7 (je ein Leistungsnachweis)
  - ein Proseminar in einem Schwerpunkt nach Wahl (Leistungsnachweis)
  - ein Proseminar in einem anderen Schwerpunkt (Teilnahmeschein)

- b) Germanistik als Nebenfach
  - zwei Grundkurse aus verschiedenen Schwerpunkten gemäß § 7 (ein Leistungsnachweis und ein Teilnahmeschein)
  - zwei Proseminare aus den Schwerpunkten der gewählten Grundkurse (ein Leistungsnachweis in einem Proseminar aus dem Schwerpunkt, in dem ein Grundkurs-Teilnahmeschein erworben wurde;
  - ein Teilnahmeschein aus dem Schwerpunkt, in dem bereits im Grundkurs ein Leistungsnachweis erworben wurde).

### **§ 16**

#### **Ziele und Verlauf des Hauptstudiums**

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Schwerpunkte. Hier sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studien schwerpunkte zu bilden.

(2) Zu Beginn des Hauptstudiums muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, auf welche der in § 7 genannten Schwerpunkte des Faches - Linguistik, Mediävistik, Literaturwissenschaft - sich das weitere Studium konzentrieren soll. Im einzelnen gilt folgende Regelung:

- a) Im Hauptfach Germanistik muss ein Schwerpunkt mit etwa 24 SWS, ein weiterer mit etwa 8 SWS studiert werden.
- b) Im Nebenfach Germanistik muss einer der beiden Schwerpunkte des Grundstudiums mit etwa 14 SWS studiert werden.

(3) Die verbleibenden Stunden des Hauptstudiums entfallen auf den Wahlbereich. Wählbar sind alle Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereichs 3 oder anderer Fächer an der Universität-Gesamthochschule Essen, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium des Faches Germanistik stehend Der Wahlbereich umfasst im Hauptfach wie im Nebenfach Germanistik etwa 4 SWS.

### **§ 17**

#### **Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 genannte Prüfungsordnung.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 MPO geforderten Leistungsnachweise und Teilnahmescheine sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

- a) Germanistik als Hauptfach
  - zwei Hauptseminare im ersten Schwerpunkt (je ein Leistungsnachweis)
  - ein Hauptseminar im zweiten Schwerpunkt (Leistungsnachweis)
  - zwei Hauptseminare aus den beiden gewählten Schwerpunkten (je ein Teilnahmeschein)

Zur Prüfung ist weiterhin ein Teilnahmeschein aus einem Praxisseminar vorzulegen.

- b) Germanistik als Nebenfach

- zwei Hauptseminare im gewählten Schwerpunkt (ein Leistungsnachweis, ein Teilnahmeschein)

Zur Prüfung ist weiterhin ein Teilnahmeschein aus einem Praxisseminar vorzulegen.

(3) Die Magisterprüfung besteht

- a) im Hauptfach Germanistik aus der Magisterarbeit sowie
  - einer Klausurarbeit in einem der beiden gewählten Schwerpunkte und
  - einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten in dem anderen Schwerpunkt,
- b) im Nebenfach Germanistik aus
  - einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten im gewählten Schwerpunkt.

### **§ 18**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Fach Germanistik als Hauptfach und Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule Essen erstmalig im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung bereits im fünften Fachsemester im Haupt- oder Nebenfach Germanistik befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 19. Mai 1988 (Amtl. Bekanntm. S. 55), geändert durch Ordnung vom 20. Juli 1993 (Amtl. Bekanntm. S. 77), es sei denn, dass sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 23. März 1998 (GABI. NW. 2, S. 509) beantragt haben. In diesem Fall findet diese Studienordnung Anwendung.

(3) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung noch nicht im fünften Fachsemester befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage dieser Studienordnung, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 17. Februar 1986 (GABI. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1994 (GABI. NW. II, S. 74) zugelassen hat. In diesem Fall findet die Studienordnung für das Fach Germanistik für den Magisterstudiengang vom 19. Mai 1988 Anwendung.

### **§ 19**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Germanistik für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule - Essen vom 19. Mai 1988 (Amtl. Bekanntm. S. 55), geändert durch Ordnung vom 20. Juli 1993 (Amtl. Bekanntm. S. 77), außer Kraft. Die Bestimmungen des § 18 bleiben unberührt.

## Studienplan

### Hauptfach

<b>Grundstudium</b>				
<b>Semester</b>	<b>Linguistik</b>	<b>Mediävistik</b>	<b>Literaturwiss.</b>	<b>SWS</b>
1./2.	Grundkurs (GK) P: 4 SWS	GK P: 4 SWS	GK P: 4 SWS	12
		2 Veranstaltungen nach Wahl aus einem der drei Schwerpunkte 2 x WP/2 SWS		4
3./4.	3 Veranstaltungen á 2 SWS (3 x WP 2)	3 Veranstaltungen á 2 SWS (3 x WP 2)	3 Veranstaltungen á 2 SWS (3 x WP 2)	18
				34 SWS
<b>Hauptstudium</b>				
<b>Semester</b>	<b>1. Schwerpunkt Linguistik oder Mediävistik oder Literaturwiss.</b>	<b>2. Schwerpunkt Linguistik oder Mediävistik oder Literaturwiss.</b>	<b>Wahlbereich</b>	<b>SWS</b>
5.	4 Veranstaltungen á 2 SWS (4 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)	12
6.	3 Veranstaltungen á 2 SWS (3 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)	10
7.	3 Veranstaltungen á 2 SWS (3 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)		8
3.	2 Veranstaltungen á 2 SWS (2 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)		6
				36 SWS

## Studienplan

### Nebenfach

<b>Grundstudium</b>			
<b>Semester</b>	<b>1. Schwerpunkt Linguistik oder Mediävistik oder Literaturwiss.</b>	<b>2. Schwerpunkt Linguistik oder Mediävistik oder Literaturwiss.</b>	<b>SWS</b>
1./2.	Grundkurs (GK) P: 4 SWS	GK P: 4 SWS  1 Veranstaltung nach Wahl aus einem der <u>drei</u> Schwerpunkte WP2	8  2
3./4.	2 Veranstaltungen á 2 SWS (2 x WP 2)	2 Veranstaltungen á 2 SWS (2 x WP 2)	18  18 SWS
<b>Hauptstudium</b>			
<b>Semester</b>	<b>1. Schwerpunkt</b>	<b>Wahlbereich</b>	<b>SWS</b>
5.	2 Veranstaltungen á 2 SWS (2 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)	6
6.	2 Veranstaltungen á 2 SWS (2 x WP 2)	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)	6
7.	2 Veranstaltungen á 2 SWS (2 x WP 2)		4
8.	1 Veranstaltung á 2 SWS (1 x WP 2)		2
			18 SWS